



Entscheid vom 3. November 2025

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am 3. November 2025

Referenz	ZR1 25 143
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Michael Dürst und Brun Wöll, Aktuarin ad hoc
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwältin M.A. HSG Patricia Pleisch
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung und Behandlung ohne Zustimmung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 14. Oktober 2025 und Anordnung Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR) vom 17. Oktober 2025

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung wird gutgeheissen und die fürsorgerische Unterbringung wird aufgehoben.
2. Die Behandlung ohne Zustimmung wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von insgesamt CHF 4'104.00 (CHF 1'500.00 Gerichtsgebühr und CHF 2'604.00 Gutachterkosten) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.
4. A._____ wird für das Beschwerdeverfahren mit CHF 2'000.00 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) zu Lasten des Kantons Graubünden (Obergericht) entschädigt.
5. [Rechtsmittelbelehrung]
6. [Mitteilungen]